

# **Gemeinde Kreßberg Landkreis Schwäbisch Hall**

## **S a t z u n g zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 20. April 2015, zuletzt geändert am 4. Mai 2026**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 4. Mai 2026 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

### **§ 1 - Anpassung der Benutzungsgebühren**

§ 4 (Benutzungsgebühren) Nr. 9 wird wie folgt geändert:

9. Abräumen von Gräbern durch den Bauhof	
9.1 Einzelgrab	337,00 €
9.2 Doppelgrab	438,00 €
9.3 Urnengrab	235,00 €

### **§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem Inkrafttreten zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung gegolten haben.

Kreßberg, 05.05.2026

Annemarie Mürter-Mayer  
Bürgermeisterin

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.